

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 42.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Feldherr. — G. Walz, Ergebnisse eines Feldarztes der babilischen Division im Kriege 1870/71. — Anton von Hillebrandt und Othmar Jesussig, Organische Bestimmungen für das I. und II. Heerwesen. — Eidgenossenschaft: Kreisbeschreiben. — Ausland: Frankreich: Verbesserung der Chassepotpatrone. Kartenherstellung. — Militärliteratur.

Der Feldherr.

Der Feldherr ist der oberste Befehlshaber des Heeres. Seine Aufgabe ist, den durch die Politik gegebenen Kriegszweck mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen.

Er beherrscht das Heer, leitet die Streitkräfte, entwirft und vollführt die Operationen. Die Heereskörper sind die Schwachfiguren des Feldherrn, der Kriegsschauplatz ist sein Schachbrett. Die Schwachzüge, welche er durch das Heer ausführen läßt, gründen sich auf Beurtheilung der Verhältnisse und sind das Ergebnis einer mathematischen Berechnung. Bei dieser kommen die physischen Kräfte, welche den Kampf (den Schlüssel aller Operationen) entscheiden, zunächst in Betracht; sie bilden die Faktoren, während die geistigen und moralischen Kräfte als ihre Exponenten angesehen werden können. Außer den Kräften, welche Hauptsache sind, hat der Feldherr mit Zeit und Raum zu rechnen.

Eine Hauptschwierigkeit der Kombinationen bietet die Ungewißheit, welche im Krieg über alle Verhältnisse waltet, hier muß der Feldherr meist aus unzusammenhängenden, unbestimmten, ja oft widersprechenden Nachrichten das Wahre instinktarig errathen.

In mancher Lage tritt an ihn die Nothwendigkeit heran, augenblickliche und unwiderrufliche Entschlüsse zu fassen, denen die Ausführung auf dem Fuße nachfolgen muß. In solchen Fällen muß sein Geist im Fluge tausend halbdunkle Vorstellungen berühren und entwickeln, an denen ein gewöhnlicher Verstand sich erschöpfen würde.

Der Feldherr darf sich über den Werth der eigenen und feindlichen Truppen keinen Täuschungen hingeben. Er muß den Charakter des feindlichen Heerführers kennen. Mit einem Wort, er muß wissen, was er wagen darf, er muß wissen, was er zu fürchten hat.

Nebst der richtigen Verwendung der Streitmittel liegt dem Feldherrn die Sorge für deren möglichste Erhaltung ob. Rücksichten für Verpflegung und Schonung der Truppen hindern ihn häufig in seinen Entwürfen.

Der Feldherr muß zugleich ein großer Krieger und Staatsmann sein. Um einen Krieg zu einem glänzenden Ziele zu führen, dazu ist große Einsicht in die höheren Staatsverhältnisse nothwendig.

Eine große Kluft trennt den Feldherrn von den ihm zunächst stehenden Befehlshabern des Heeres. Er allein bestimmt die zu erreichenden Ziele und die Wege zu denselben. Er kann nicht geleitet werden, seinem Ermessen muß alles anheim gestellt sein. Er trägt allein die riesengroße Verantwortung für seine Anordnungen und Unternehmungen. Anders ist es bei seinen Unterbefehlshabern. Diese sind mehr oder weniger steter Aufsicht unterworfen. Die Ziele, welche sie zu erreichen haben, werden ihnen gegeben, ihrer obwohl immer noch großen Geistesthätigkeit ist ein ohne Vergleich geringerer Spielraum angewiesen.

Der Feldherr steht allein auf dem Gipfel der höchsten Macht, welche ein Mensch zu erreichen vermag. Er ist ein Werkzeug der Vorsehung. In seiner Hand liegt das Geschick der Völker und Reiche, das Wohl und Wehe von Millionen!

Der Feldherr beherrscht den Willen von oft mehr als hunderttausend Streikern. Ein Wink von ihm, und die gewaltigen Heersäulen setzen sich in Bewegung, ein Wink, und hunderttausend Streiter stürzen sich trotz dem sie tausendfach bedrohenden Lode auf die Stellung des Feindes. Der Kampf entbrennt, die Heere beginnen ihr furchtbares Ringen, sie zerfleischen sich bis zur Erschöpfung der Kraft. Doch wie er den Jorn des Heeres entfesselt, so kann der Feldherr ihn in Ketten legen. Ein Wort, und das Heer stellt seine Angriffe ein und zieht sich zurück.